

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der
Coronavirus-Testverordnung

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 18.11.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Entwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) beabsichtigt die Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung bis zum 31. Dezember 2024. Dabei sind die Testungen (zunächst) bis zum 7. April 2023 vorgesehen, jedoch sind die Abrechnungen darüber hinaus möglich. Dies gilt insbesondere für die Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung und für Pflegeeinrichtungen.

Die Vergütung für die kostenfreien oder unter Eigenbeteiligung von drei Euro zu leistenden Tests durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird abgesenkt. An dem Kreis der zu einem Test berechtigten Bürgerinnen und Bürger soll nichts geändert werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass weiterhin dem Grunde nach an den Bürgertests festgehalten wird. Der Schutz der Risikogruppen steht dabei weiterhin im Vordergrund.

Der VdK hält seine Kritik aufrecht, dass die Tests nicht für alle Menschen kostenfrei sind. Dies benachteiligt Menschen mit kleinem Einkommen, die sich nicht ständig Selbsttests beschaffen können und im Zweifel dann eben keinen Test machen. Dies gilt auch für den Eigenanteil in Höhe von drei Euro, der zum Beispiel vor dem Besuch der Großeltern oder von Menschen mit Vorerkrankungen, zu zahlen ist.

In Bezug auf die Bürgertests als Messinstrument in der Corona-Pandemie regt der VdK die Überprüfung der jetzigen Infektionszahlen an. Durch die teilweise kostenpflichtigen Bürgertests geben die gemeldeten Infektionszahlen nicht das echte Ausmaß der Infektionen in der Bevölkerung wider. Die Infektionszahlen haben sich im Herbst 2022 anders entwickelt als im Herbst 2021. Statt eines sehr hohen Anstiegs haben wir nach einer deutlichen Erhöhung dieser Zahlen schon im Sommer 2022 eine eher gemäßigte Entwicklung im niederen dreistelligen Bereich. Der VdK stellt diese Entwicklung nicht komplett in Frage, regt aber die Überprüfung anhand anderer Werte an. Dafür kommen zum Beispiel Abwasseruntersuchungen auf die Konzentration des ausgeschiedenen Coronaviruses in Frage, soweit dies schon ein verlässliches und aussagekräftiges Verfahren ist. Diese Überprüfung ist wichtig für die Festlegung weiterer Corona-Schutzmaßnahmen insbesondere für die Risikogruppen.

Der VdK fordert weiterhin, dass Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Tests für Besucher verpflichtend kostenfrei anbieten müssen. Diese

Einrichtungen haben zwar die Möglichkeit dazu, es besteht aber keine Verpflichtung. Folge ist, dass die Einrichtungen oft gar keinen eigenen Test anbieten oder nur an einem Tag in der Woche. Dies ist für Angehörige und Freunde als Besucher insbesondere eine Herausforderung, wenn es – wie in vielen ländlichen Gegenden – nur ein ausgedünntes Netz an Teststellen gibt oder wenn diese Teststellen etwa am Wochenende nicht geöffnet oder weit von der Einrichtung entfernt sind.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Test für Angehörige von Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung (Regelung analog zu § 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV)

Pflegepersonen im Sinne von § 19 Satz 1 SGB XI sowie Besucher von Menschen in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf einen kostenfreien Bürgertest. Andere Angehörige oder Menschen, die mit den Risikogruppen in einem Haushalt leben, haben diesen Anspruch nicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK erkennt an, dass Pflegepersonen und Besucher der genannten Einrichtungen schon kostenfreie Bürgertests machen können. Das ist für eine Vermeidung einer Ansteckung der Risikogruppen notwendig.

Aber dies gilt auch für andere Angehörige und andere Menschen, die im gleichen Haushalt wie die Risikogruppen wohnen, genauso. Sie leben zum Teil auf engem Raum mit den Risikogruppen zusammen und müssen nach jedem Einkauf, Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder Restaurantbesuch fürchten, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben und dies an die Risikogruppen weiterzugeben. Hier muss ein kostenfreier Bürgertest mehr Sicherheit geben können.

2.2. Test der Risikogruppen selbst (Regelung analog zu § 4a Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 TestV)

Menschen in Pflegeeinrichtungen oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf einen kostenfreien Bürgertest. Das gleiche gilt für Menschen mit Behinderung, die Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell beschäftigen (§ 29 SGB IX) – ebenso wie die Assistenzpersonen selbst. Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderung, die zu Hause leben, haben diesen Anspruch nicht – ebenso wie andere Angehörige der Risikogruppen aufgrund ihres Alters oder einer Vorerkrankung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK fordert, dass alle Angehörigen der Risikogruppen selbst Anspruch auf einen kostenfreien Bürgertest haben. Für sie gilt die gleiche Konstellation wie für Menschen mit

Behinderung, die Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell beschäftigen oder Menschen in Einrichtungen zur Pflege und Betreuung. Auch Pflegebedürftige zu Hause haben regelmäßigen engen Kontakt zu ihren pflegenden Angehörigen und zu anderen Angehörigen. Eltern von Kindern mit Behinderung können oft nicht verhindern, dass diese Kinder einen engen körperlichen Kontakt mit ihnen und anderen Menschen aufnehmen. Gleiches gilt für Menschen in höherem Alter oder mit Vorerkrankungen bei Besuch durch Verwandte und Freunde. All diese Menschen wollen ihren Besuch oder gar ihre pflegenden und sorgenden Angehörigen nicht dem Risiko einer Infektion aussetzen.

Außerdem ist die Möglichkeit zur niedrigschwelligen und kostenfreien Testung zum Beispiel nach einem Restaurantbesuch notwendig, um eine Infektion so früh wie möglich zu erkennen. Dann kann durch den Hausarzt eine Therapie auch so früh wie möglich eingeleitet werden.

2.3. Nachweis für teilweise kostenfreie Bürgertests (§ 4a TestV)

Für die Kostenfreiheit der Bürgertests, zum Beispiel vor dem Besuch eines Angehörigen in einer Pflegeeinrichtung oder auch für die Begrenzung auf den Eigenanteil von drei Euro, müssen Bürgerinnen und Bürger einen Nachweis erbringen. Für diesen Nachweis enthält die Verordnung keine Vorgaben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK regt die Vereinheitlichung der Nachweise für kostenfreie oder unter Eigenbeteiligung durchzuführende Tests an. VdK-Mitglieder berichten immer wieder von Unklarheiten seitens der Teststellen, ob zum Beispiel eine Selbstauskunft akzeptiert wird oder ob ein Einladungsschreiben auch von Angehörigen ausreicht und wie dann das Alter beim Besuch eines Menschen über 60 nachgewiesen wird. Ebenso gibt es von Teststelle zu Teststelle unterschiedliche Verfahren, ob zum Beispiel die Bestätigung einer Pflegeeinrichtung im Original vorgelegt werden muss oder ob der Ausdruck eines eingescannten und per Email übersandten Schreibens ausreicht.